Recht in der Kunst

10. Eine Auswahl

10.1 Wigmores List (Revisited)

Einer Erwähnung in Peter Robsons [519] Abhandlung über *Law and Film Studies: Autonomy and Theory* im von Michael Freeman herausgegebenen Werk *Law and Popular Culture* ist es zu verdanken, dass im Fachgebiet „Recht und Filmstudien" auf Ähnlichkeiten zu John Wigmores Liste von 100 juristischen Romanen hingewiesen wird und dadurch dieses für das Entstehen der Literatur und Recht-Bewegung grundlegende Werk vorgestellt wird.

John Henry Wigmore (1863–1943) war ein US-amerikanischer Rechtswissenschaftler, der 1922 in der *Illinois Law Review* einen Aufsatz unter dem Titel *Eine Liste von 100 juristischen Romanen* veröffentlichte. Nach Peter Landry [520] erstellte „Wigmore diese Liste mit Blick auf Anwälte, da er der Meinung war, dass Anwälte viel von den großen Romanautoren der Vergangenheit lernen könnten". Nach Jennifer González [521] untersuchten

Wigmores 100 Romane verschiedene juristischen Themen und Dilemmas und boten den Lesern einen ersten Blick in die Komplexität der Rechtsberufe. Durch die Auflistung der Romangeschichten wurde das Rechtssystem entmystifiziert und für ein breiteres Publikum

[519] *Robson, Peter:* Law and Film Studies: Autonomy and Theory in Freeman, Michael (Hg.): Law and Popular Culture, Current Legal Issues 2004, im Auftrag der Juristischen Fakultät des University College of London, Oxford University Press, S. 21 und FN 4.

[520] *Landry, Peter:* A Lawyer's Reading List: Wigmore, http://www.blupete.com/Library/Law/Wigmore.htm (16.8.2025).

[521] *González, Jennifer:* Expanding Wigmore's List of 100 Legal Novels, Post vom 9.1.2024 in: https://blogs.loc.gov/law/2024/01/expanding-wigmores-list-of-100-legal-novels/, (16.8.2025).

zugänglich. Die Romane warfen ein Licht auf ethische Herausforderungen, vor die Anwälte gestellt sind, auf die Komplexität der Entscheidungsfindung und auf die menschlichen Dramen, die sich in Gerichtsälen abspielen.

Landry und González schildern weiter, dass Wigmore seine Liste in vier Kategorien unterteilte:

(A) Romane, in denen eine Gerichtsszene beschrieben wird – vielleicht mit einem geschickten Kreuzverhör;

(B) Romane, in denen die typischen Züge eines Anwalts oder Richters oder die Art und Weise des Berufslebens dargestellt werden;

(C) Romane, in denen die Methoden des Rechts bei der Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen beschrieben werden; und

(D) Romane, in denen eine Rechtsfrage, die die Rechte oder das Verhalten der Personen berührt, in die Handlung eingreift.

Landry und González setzen fort, dass

Richard H. Weisberg 1976 einen Artikel in der Northwestern University Law Review unter dem Titel *Wigmore's Legal Novels revisited: New Resources for the expansive Lawyer* veröffentlichte und Wigmores Kategorisierung wie folgt (um)formulierte:

(A) Werke, in denen ein vollständiges juristisches Verfahren dargestellt wird, manchmal ausschließlich eine „Prozessszene", aber ebenso häufig die Voruntersuchungen, die zum Prozess führen.

(B) Werke, in denen ein Anwalt, auch wenn es kein formelles Gerichtsverfahren gibt, eine zentrale Figur in der Handlung oder Geschichte ist und häufig, aber nicht immer, als tatsächlicher Protagonist fungiert.

(C) Werke, bei denen ein bestimmtes Regelwerk, oft ein einzelnes Gesetz oder Verfahrenssystem, zu einem organisierenden Strukturprinzip wird.

(D) Werke, in denen in einem ansonsten im Wesentlichen nicht-rechtlichen Rahmen das Verhältnis von Recht, Gerechtigkeit und Individuum zu einer zentralen thematischen Frage wird.

Landry nennt schließlich 36 Werke aus beiden Listen (WL = Wigmores Liste, RWL = Revisited Weisberg-Liste) unter Anführung der Kategorien A bis D. [522] Man sieht, dass in den beiden Listen über den Zeitraum von 1749 bis 1971 nicht nur amerikanische, sondern auch deutsche, englische, französische und russische Literatur enthalten ist.

Auf diesen beiden Listen finden sich Kafkas *Prozeß* 1925 (RWL A,D), Lee Harpers *To Kill A Mocking Bird* 1960 (RWL A,B), Camus' *The Fall* 1957 (RWL B) und Melvilles *Billy Budd, Foretopman* 1924 (RWL A,C) in den folgenden Kapiteln. Von zwei der in diese Listen aufgenommenen Autoren sind andere Werke ausgewählt: Victor Hugos Werk *Der letzte Tag eines Verurteilten* (1829) anstelle von *Les Miserables* und *Ninety-three* und E.L. Doctorows Werk *Ragtime* (1975) anstelle von *The Book of Daniel*.

Damit ist für fünf der 30 Beiträge des zweiten Teiles *Recht in der Kunst* mit *Wigmores List (Revisited)* die erste Quelle genannt, aus der Literaturbeispiele stammen. Drei davon führten zu großartigen Verfilmungen (Orson Welles: *Der*

[522] http://www.blupete.com/Library/Law/Wigmore.htm, (17.08.2025): Auchincloss: Tales of Manhattan 1964-–67) RWL(B), The Partners RWL(B); Balzac: Pere Goriot (1834); Camus: The Rebel (1954) RWL(D), The Fall (1957) RWL(B); Dickens: The Pickwick Papers (1837) WL(A,B), Oliver Twist (1837-9) WL(A,C), The Old Curiosity Shop (1840) WL(A,B), Barnaby Rudge (1841) WL(C). Doctorow, E. L. (1931-): The Book of Daniel (1971) RWL(B); Dostoevsky, Fyodor (1821-81): Crime & Punishment (1866) RWL(A), The Brothers Karamozov (1879-80) RWL(A); Dumas, Alexandre (1802-70): The Count of Monte Cristo (1844) WL(A,C,D); Eliot: Adam Bede (1859) WL(A), Felix Holt (1866) WL(A,B,D); Fielding: Tom Jones (1749) WL(C); Hawthorne, Nathanial (1804-94): The Scarlet Letter (1850) WL(C). Hugo, Victor (1802-85): Les Miserables (1866) WL(A,C,D), Ninety-three; (WL(D); Kafka: The Trial (1925) RWL(A,D); Lee, Harper (1926-): To Kill A Mocking Bird (1960) RWL(A,B); Malamud, Bernard (1914-86): The Fixer (1960) RWL(A); Melville, Herman (1819-91): Billy Budd, Foretopman RWL(A,C); Oates, Joyce Carol (1938-): Do With Me What You Will RWL(A); Ouida (1839-1908) Pen Name of Louise de La Ramee: Under Two Flags (1868) WL(A); Page, Thomas Nelson (1853-1922): Red Rock (1898) WL(D); Sartre: No Exit (1944) RWL(A); Scott: The Heart of Midlothian (1818) WL(A,B,D), Ivanhoe (1819) WL(A); Shakespeare: Hamlet RWL(B), King Lear RWL(A,C), Othello RWL(A); Solzhenitsyn, Alexander (1918-): The First Circle (1968) RWL(A,C); Stevenson: Kidnapped (1886) (WL(B,C); Thackeray: The History of Pendennis (1850); Wouk, Herman (1915-): The Caine Mutiny (1951); RWL(A).

Prozeß 1962, Peter Ustinov: *Billy Budd*, 1962 und Robert Mulligan: *Wer die Nachtigall stört* 1962), die in den Beiträgen ebenfalls beschrieben sind.

10.2 Recht in der Literatur

Wenngleich in *Wigmore's List (Revisited)* auch deutsche Literatur enthalten ist, ist ihrer Bedeutung im Fachbereich „Recht und Literatur" nicht Genüge getan. Gertrud Maria Rösch [523] unterscheidet „zwischen Recht als Gegenstand der Literatur und Literatur als Gegenstand des Rechts. Im ersten Fall wären Recht beziehungsweise auch Gerechtigkeit und ihre alltägliche Erscheinungsform, die Justiz, Thema beziehungsweise Topos fiktionaler Texte [...], während im zweiten Fall Grenzen zwischen [...] dem Feld der Literatur und des Rechts vermessen werden." Wenn im zweiten Fall Literatur zum Gegenstand des Rechts wird, spricht Rösch gerichtliche Entscheidungen wie *Mephisto* und *Esra* [524] an. Demgegenüber werden im ersten Fall, wenn Recht zum Gegenstand der Literatur wird, von Rösch einige justizkritische Werke deutscher Literatur angeführt:

> In Heinrich von Kleists Michael Kohlhaas (1808) beginnt die Handlung mit [dem] schneidenden Gegensatz zwischen verletztem Rechtsgefühl und verkommener Rechtsprechung, jedoch gelangen am Ende beide zur Deckung. Franz Kafkas Der Proceß (1925) muss hier genannt werden, wenngleich sich die justizkritischen Elemente am Rande der Gespräche, Begegnungen und Verzögerungen dieser labyrinthischen Handlung zeigen. Zentral für die justizkritische Literatur sind hingegen die Romane von [...] Jakob Wassermann [..]. Wassermann erzählt in Der Fall Maurizius (1928), wie der Sohn des Oberstaatsanwalts Andergast dessen Justizirrtum beweisen kann und der fälschlich inhaftierte Maurizius freikommt; jedoch ist dieser nach der langen Haft vereinsamt und orientierungslos und begeht Selbstmord, während Andergast einen Schlaganfall erleidet

[523] *Rösch, Gertrud Maria*: Justiz und Fiktion. Recht als Gegenstand der Literatur und Literatur als Gegenstand des Rechts in: Zeitschrift literaturkritik.de, 07.07.2015, https://literaturkritik.de/id/20731, (17.08.2025).

[524] Siehe Kapitel 3 Schutz des Persönlichkeitsrechtes.

[...]. Robert Musil greift auf den Fall des Zimmermanns Christian Voigt im Wien des Jahres 1910 zurück und verwandelt ihn in die Figur des Sexualtäters Moosbrugger in Der Mann ohne Eigenschaften (1930/32); ebenso hatte Alfred Döblin einen Berliner Kriminalfall der 20er Jahre in Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord (1924) zum Thema gemacht.

Es finden sich somit Wassermanns *Der Fall Maurizius* (1928), Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (1924), Musils *Der Mann ohne Eigenschaften* (1930/32) und Kleists *Michael Kohlhaas* (1808), womit vier weitere Literaturbeiträge der folgenden Kapitel die Anregungen für die Auswahl genannt werden. Auch hier liegen bemerkenswerte Literaturverfilmungen zum *Fall Maurizius* (1981) und zu *Michael Kohlhaas* (1969 und 2013) vor.

Zur deutschen Literatur zählen schließlich *Der Prozeß um des Esels Schatten* aus dem Roman *Die Abderiten* (1774–1780) von Christoph Martin Wieland und die Erzählung *Ein Vertheidiger* (1863) von Jodocus Donatus Hubertus Temme, die als Beispiele von Recht in der Literatur ebenso aufgenommen wurden, wie Ingeborg Bachmanns Erzählung *Ein Wildermuth* aus dem 1961 veröffentlichten Zyklus *Das dreißigste Jahr* als ein weiteres Beispiel österreichischer Literatur. Schließlich bleibt von den Literaturbeiträgen noch Emile Zolas *J'accuse* (1898) aus Frankreich mit Roman Polanskis Verfilmung *Intrige* und (einer Anregung Pieroths [525] für amerikanische Literatur folgend) John Steinbecks Roman *Früchte des Zorns* (1939) mit John Fords gleichnamiger Verfilmung (1940) und E.L. Doctorows Roman *Ragtime* (1975) mit Milos Formans Verfilmung von 1981 zu erwähnen. Auch wenn diese sechs Beispiele insofern eine Sonderstellung aufweisen, als sie in keiner Auflistung genannt sind, lassen sie sich gewiss dem Bereich „Recht in der Literatur" zuordnen.

[525] Pieroth, Bodo: Recht und amerikanische Literatur. Von James Fenimore Cooper bis Susan Glaspell, C.H. Beck, 2017.

10.3 Recht im Film

Zu den bisher angeführten Literaturbeispielen wurde auf Literaturverfilmungen hingewiesen, die in den USA 1940 und in Europa in den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts beginnen. Wenn zudem der Supreme Court (erst) 1952 zur Zensur des Films *Amore* (*Das Wunder*) [526] ausführte, dass [527] „kein Zweifel daran bestehen [kann], dass Filme ein bedeutendes Medium für die Vermittlung von Ideen sind" und „[...] die Einstellungen und das Verhalten der Öffentlichkeit auf verschiedene Weise beeinflussen [können], von der direkten Befürwortung einer politischen oder sozialen Doktrin bis hin zur subtilen Gestaltung des Denkens, die jeden künstlerischen Ausdruck kennzeichnet" und schließlich „die Bedeutung des Films als Organ der öffentlichen Meinung [...] nicht dadurch gemindert [wird), dass er sowohl zur Unterhaltung als auch zur Information konzipiert ist", wird verständlich, dass Recht nicht nur in der Literatur, sondern auch in Filmen zum Gegenstand wird. Es stellt sich im zweiten Teil Recht in der Kunst mithin auch die Aufgabe, das Medium Film (über Literaturverfilmungen hinaus) in die Betrachtungen einzubeziehen. [528] Es gilt auch hier einige Quellen und Anregungen für die Auswahl der weiteren Filmbeiträge zu nennen.

---

[526] im Kapitel 5 Blasphemie.

[527] Supreme Court 26.05.1952, Joseph Burstyn, Inc. v Wilson, 343 US 495, Docket Nr 522, https://tile.loc.gov/storage-services/service/ll/usrep/usrep343/usrep343495/usrep343495.pdf, (5.11.2024), S. 499f.

[528] Im ersten Teil Kunst im Recht erfolgt demgegenüber die Betrachtung von sieben Filmen als Gegenstand des Rechts: *Contergan-Film*, *Die Auserwählten* und *Grace a Dieu* im Kapitel 3 Persönlichkeitsschutz, *Das Wunder* und *Liebeskonzil* im Kapitel 5 Blasphemie, *Carnal Knowledge* im Kapitel 6 Obszönität und *Unlike U* im Kapitel 7 Kunst im öffentlichen Raum.

Mahlmann [529] weist darauf hin, dass „die Rechtswissenschaft [...] vielen als trockene Materie [gilt]“ und es daher „umso erstaunlicher ist [...], dass es eine Unzahl von Filmen gibt, in denen Fragen des Rechts eine zentrale Rolle spielen“. Er nennt Sidney Lumets *12 Angry Men* (dt. *Die zwölf Geschworenen*) als Beispiel dafür, „welchen bedeutenden Einfluss Vorurteile und Gruppenzwang auf die Entscheidung einer Jury (und, übertragen, natürlich ebenso auch auf einen Richter) haben können, aber auch, wie sie durch einen nüchternen Verstand, gute Argumente und Beharrungsvermögen entkräftet werden können“.

Steve Greenfield und Guy Osborne [530] führen im Aufsatz *Doppelsinn des Rechts: Ist es von Bedeutung, ob Anwälte im Film unmoralisch sind?* im Kapitel *Dramatische Gestaltung und Rechtliches Detail* zu den Kriterien von Rechtsfilmen aus:

Als Ansatz: Um als Rechtsfilm qualifiziert zu werden, müssen die folgenden Merkmale in irgendeiner Form oder Gestalt vorhanden sein: die Geographie des Rechts, die Sprache und Kleidung des Rechts, das juristische Personal und das Durchsetzungsvermögen des Rechts. Dies schließt Filme aus, in denen „Gerechtigkeit“ außerhalb jedes rechtlichen Rahmens durchgesetzt wird, z. B. Kriegsfilme, Sozialdramen und Familiensagen; [...]

[...] dass man argumentieren könnte, dass viele der Filme, die auf den ersten Blick als offensichtliche Rechtsfilme erscheinen (auch wenn wir eine sehr enge Definition von „Gerichtsdrama“ annehmen), tatsächlich viel breitere Themen behandeln. Das Recht, genauer gesagt der Gerichtssaal, wird zum Instrument, mit dem soziale Fragen dramatisiert werden können.

---

[529] *Mahlmann, Matthias:* Universität Zürich, Lehrstuhl für Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht, E-Skript Einführung in die Rechtswissenschaft, 18.2 Recht und Film, https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-mahlmann/einfrw/default_17/de/html/index.html, (19.08.2025).

[530] *Greenfield, Steve und Osborne, Guy:* The Double Meaning of Law: Does it Matter if Film Lawyers are Unethical?, Chapter Dramatic Landscapes and Legal Detail in Freeman, Michael (Hg.): Law and Popular Culture, Current Legal Issues 2004, im Auftrag der Juristischen Fakultät des University College of London, Oxford University Press, S. 641ff.

[...] dass die Schönheit des kontradiktorischen Systems es ermöglicht, dass der Fall für beide Seiten vorgetragen wird, nicht von den Parteien selbst, sondern von Anwälten, von denen das Publikum weiß, dass sie als professionelle Anwälte auftreten. ...

[...[dass eine interessante Variation dieser Idee [..]. die Position ist, in der sich der Anwalt mit der Sache selbst identifiziert, wenn die professionelle Maske entfernt wird. Der Wechsel von leidenschaftslos zu engagiert bringt eine zusätzliche Dimension mit sich, die unsere Gefühle gegenüber dem Anwalt verändern und eine weitere ethische Dimension hinzufügen kann, wenn professionelle Distanz beseitigt wird. ...

dass wir viele Beispiele für diese breitere dramatische Gestaltung finden können, wie z. B. [...] Inherit the Wind (Seite 642) oder Philadelphia (Seite 643).

Anregungen für den US-amerikanischen Bereich lassen sich u. a. in der Veröffentlichung vom 01.08.2008 im Journal der American Bar Association, einer der größten freiwilligen Juristenvereinigungen der USA finden, wenn Richard *Brust* [531] *The 25 Greatest Legal Movies* auflistet und danach fragt, „was Hollywood ohne Anwälte wie den prägnanten Henry Drummond, den unerfahrenen Danny Kaffee oder den majestätischen Atticus Finch tun würde".

Die bisher erwähnten Filme *Die 12 Geschworenen* (1957), *Wer den Wind sät* (1960) (mit Anwalt Drummond) und *Philadelphia* (1993) sind in dieser Auflistung ebenso vertreten wie die Filme *Wer die Nachtigall stört* (1960) (mit Anwalt Finch), *Judgment at Nuremberg* (1961), *Erin Brokovich* (2000) und *Eine Frage der Ehre* (1992) (mit Anwalt Kaffee). Alle sieben Filme werden in den folgenden Kapiteln 11, 12, 13, 14 und 17 vorgestellt. Der Film *Erin Brokovich* wurde überdies im Rahmen der Reihe *Recht im Film* der Universität Freiburg 2023 gezeigt und besprochen. [532]

---

[531] *Brust, Richard:* The 25 Greatest Legal Movies, ABAJournal, August 1, 2008, https://www.abajournal.com/magazine/article/the_25_greatest_legal_movies (27.08.2025).

[532] https://events.unifr.ch/droitcinema/fr/assets/public/files/DroitDansLeCinema_Programme-2023.pdf, (11.02.2026) und https://events.unifr.ch/droitcinema/fr/organisation/concept.html, (11.02.2026).

Der französische Film *Anatomie eines Falls* (2023) wird u. a. in der Sammlung „TOP 20 des MEILLEURS films sur le droit (films juridiques)“ der Online-Rechtsschule Aideauxtd [533] oder in der „Collection LE CINE FAIT SA LOI“ von Canal plus [534] gelistet. Justine Triet, die Regisseurin dieses Films, erwähnt in einem Interview Clouzots Film *La Verité* (1960) mit Brigitte Bardot in der Hauptrolle. Beide Filme werden in Kapitel 11 Gerichtsverfahren beschrieben. In das Kapitel 15 Todesstrafe aufgenommen ist zudem der französisch-italienische Film *Sacco und Vanzetti* (1971).

Die Auswahl der bundesdeutschen Filme *Der Fall Collini* (2019) und *14 Tage lebenslänglich* (1997) ließe sich gewiss einigen Auflistungen von Gerichtsfilmen entnehmen. Die bereits erwähnten Literaturverfilmungen von *Michael Kohlhaas* (1808), *Der Fall Maurizius* (1928) und *Ragtime* (1975) scheinen in solchen Listen allerdings nicht mehr auf, auch wenn sie mindestens ebenso sehenswert sind.

Für Filme aus Österreich lässt sich auf die Edition österreichischer Film zurückgreifen, in der seit 2006 in Zusammenarbeit mit dem Filmverlag Hoanzl, dem Filmarchiv Austria und der Tageszeitung Der Standard eine Auswahl bedeutender österreichischer Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme als laufende DVD-Reihe herausgebracht werden. Aus den mittlerweile mehr als 400 Filmen werden die Ausgaben Nr. 84 *Der Fall Jägerstätter* (1971), Nr. 85 *Operation Spring* (2005) und Nr. 246 *Der Prozess* (2011) sowie Nr. 339 *Murer* (2018) vorgestellt.

Interessante Ergänzungen zu einigen der ausgewählten filmischen Verarbeitungen lassen sich finden, wenn man Douglas Linders Liste der *Famous Trials* [535] aufsucht und feststellt, dass darin etwa die *Dreyfus Affair Court Martial* (1794), das Sacco *Vanzetti Trial* (1921), das *Scopes Monkey Trial* (1925), die *Scottsboro*

[533] https://aideauxtd.com/meilleurs-films-droit-films-juridique/, (28.08.2025).
[534] https://www.canalplus.com/films-de-proces-justice/h/tvod-coll-le-cine-fait-sa-loi, (28.08.2025).
[535] *Linder, Douglas O.* in Famous Trials, Accounts and Materials for 100 of History's Most Important Trials, https://www.famous-trials.com/, (31.08.2025).

Boys Trials (1931–1937), [536] die *Nuremberg Trials* (1945-–1949), das *Falwell v Flint Trial* (1983) [537] und das *Trial of Amanda Knox* (2009) [538] jeweils mit umfangreichen Quellen dargestellt sind.

10.4 Subjektive Auswahl

Die Auswahl der Literatur- und Filmbeispiele ist subjektiv. Aus den in diesem Kapitel angeführten Quellen ergeben sich zahlreiche weitere Romane und Filme, in denen Recht zum Gegenstand der Kunst wird. Wenn etwa Weltliteratur z. B. von Dickens, Dostojewskij, Shakespeare oder Solschenizyn aus *Wigmore's List (Revisited)* oder Filme wie z. B. *Anatomy of a Murder* (1959) und *La fille au bracelet* (2019) aus dem Fundus der Reihe *Recht im Film* der Universität Freiburg oder einige literarisch und filmisch bearbeitete *Trials* wie z. B. die *Three Trials of Oscar Wilde* (1895) [539] oder das *Rosenberg Trial* (1951) [540] nicht in die Sammlung aufgenommen sind, so liegt das nicht in der Geringschätzung dieser Werke, sondern es ist dem Umfang geschuldet, der mit 75 Bearbeitungen (45 Urteilen und 30 Werken) ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Die angesprochenen Quellen können selbstverständlich genützt werden, um selbst weitere Literatur und Filme zu erkunden.

[536] Wer die Nachtigall stört im Kapitel 11 Gerichtsverfahren.
[537] Hustler Magazine im Kapitel 4 Karikatur und Parodie,
[538] Anatomie eines Falls im Kapitel 11 Gerichtsverfahren.
[539] Siehe Ken Hughes' Film The Trials of Oscar Wilde 1960 (Der Mann mit der grünen Nelke).
[540] Siehe E.L. Doctorow's literarische Bearbeitung Book of Daniel 1971 und Lumet's Verfilmung Daniel 1983.

10.5 Kapitelfolge

Die Kapitelfolge orientiert sich in gewisser Weise an den Kriterien A bis D für literarische Werke in *Wigmore's List (Revisited)* und beachtet auch die von Greenfield und Osborne dargestellten Anforderungen für Rechtsfilme.

Kafkas *Process* (1925) und Lee Harpers *To Kill A Mocking Bird* (1960) im Kapitel 11 Gerichtsverfahren sind in *Wigmore's List (Revisited)* unter dem Kriterium A eingeordnet. Auch die Filme *Die 12 Geschworenen* (1957), *Wer den Wind sät* (1960), *La Verité* (1960) und *Anatomie eines Falls* (2023) beschreiben Gerichts- und Prozessszenen und stellen jeweils vollständige juristischen Verfahren dar.

Die Gerichtspersonen des Kapitels 12 Anwälte, Richter und Staatsanwälte gewähren zunächst literarische Einblicke in die Besonderheiten ihres Berufslebens. Camus' *The Fall* (1957) ist in *Wigmore's List (Revisited)* unter dem Kriterium B eingeordnet. Die Filme *Philadelphia* (1993), *14 Tage lebenslänglich* (1997) und *Erin Brokovich* (2000) sehen anwaltliche Tätigkeiten auch in anderen Kontexten als der Vertretung im Prozess. Ein Oberstaatsanwalt in *Der Fall Maurizius* (1928) und ein Richter in *Ein Wildermuth* (1961) sind die Protagonisten dieser beiden literarischen Bearbeitungen. Das Kapitel endet mit einem Exkurs zu Täter*innen, auf die das Hauptaugenmerk in den literarischen Werken *Der Mann ohne Eigenschaften* (1930/32) und *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (1924) gerichtet ist.

Im Kapitel 13 Militär- und Kriegsgerichte werden mit *J'accuse* (1898), *Billy Budd Foretopman* (1924), *Der Fall Jägerstätter* (1971) und *Eine Frage der Ehre* (1992) Romane und Filme zu einer speziellen Gerichtsbarkeit dargestellt, die durchaus ihre eigenes Regelwerk kennt. Melvilles *Billy Budd Foretopman* (1924) wird in *Wigmore's List (Revisited)* unter diesem Kriterium C genannt.

Das Kapitel 14 bleibt beim Thema Krieg und Militär und widmet sich mit den Filmen *Judgment at Nuremberg* (1961), *Murer* (2018) und *Der Fall Collini* (2019) auf unterschiedliche Weise der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen. Wenn in diesen drei Filmen versucht wird, Gerechtigkeit im rechtlichen Rahmen (des Völker- und des Strafrechts) durchzusetzen, sind die von Greenfield und Osborne dargestellten Anforderungen für Rechtsfilme erfüllt.

Kapitel 15 zeigt einen kleinen Ausschnitt zum Thema Todesstrafe mit Victor Hugos frühem literarischen Plädoyer gegen die Todesstrafe in *Der letzte Tag eines Verurteilten* (1829) und dem Justizirrtum mit Todesfolge in *Sacco und Vanzetti* (1971).

Kapitel 16 widmet sich zwei Dokumentationen aus Österreich mit Sindelgrubers *Operation Spring* (2005) und Hauzenbergers *Der Prozess* (2011), in denen Verfahrensfehler und Widersprüche im ersten großen Lauschangriff 1999 gegen die organisierte Kriminalität bzw. im *Wiener Neustädter Tierschützerprozess* (2010–2011) aufgezeigt werden.

Kapitel 17 behandelt *Kohlhaas* anhand Kleists Original *Michael Kohlhaas* (1808) mit den Verfilmungen von 1969 und 2013 und Doctorows schwarzen Kohlhaas namens Coalhouse Walker aus dem Roman *Ragtime* von 1975 und dessen Verfilmung 1981.

Kapitel 18 schließt mit Steinbecks Flüchtlingsdrama *Die Früchte des Zorns* (1939) (mit Verfilmung 1940) den zweiten Teil *Recht in der Kunst* ab.